

Richtlinie über die Stundung von Forderungen der Stadt Hünfeld

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 135 BauGB, § 4 Abs. 1 Ziffer 5 und § 11 Abs. 12 KAG in Verbindung mit den §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung am 26.09.2017 die folgende Richtlinie beschlossen:

Teil A: öffentlich-rechtliche Forderungen

Kapitel 1 Erschließungsbeiträge

Rechtsgrundlage ist §135 BauGB in Verbindung mit den § 1 Abs. 2 KAG, § 4 Abs. 1 Ziffer 5 Buchstaben a) und b), jeweils des hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), sowie die §§ 222, 233, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung.

Für die Stundung aus

- persönlichen Gründen gilt Teil C dieser Richtlinie
- sachlichen Gründen gilt Teil D dieser Richtlinie.
Insbesondere für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist unter bestimmten Voraussetzungen eine zinslose Stundung zu gewähren.

Kapitel 2 Straßen- und Abwasserbeiträge

Rechtsgrundlage ist § 11 (12) des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG).

Für die Stundung aus

- persönlichen Gründen gilt Teil C dieser Richtlinie
- sachlichen Gründen gilt Teil D dieser Richtlinie.

Kapitel 3 Sonstige Abgaben

Rechtsgrundlage ist § 4 (1) Ziffer 5 Buchstaben a) und b) des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in Verbindung mit den §§ 222, 233 und 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung (AO).

Für die Stundung aus persönlichen Gründen gilt Teil C dieser Richtlinie.

Teil B: privat-rechtliche Forderungen

Rechtsgrundlage ist § 30 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).
Für die Stundung aus persönlichen Gründen gilt Teil C dieser Richtlinie.

Teil C: Stundung aus persönlichen oder sonstigen Gründen

Nachfolgende Regelungen gelten für Stundungsanträge natürlicher Personen. Über Stundungsanträge juristischer Personen entscheidet der Magistrat im Einzelfall auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen.

Abschnitt A) - zinslose Stundung

I. Voraussetzungen

1. Voraussetzung für die Gewährung einer zinslosen Stundung ist, dass
 - a) der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint,
 - b) die Erhebung der Zinsen nach Lage des Falles unbillig wäre.
2. Die Voraussetzung zu Nr. 1 b) gilt als erfüllt, wenn verwertbares Vermögen nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist und das monatliche Familiennettoeinkommen folgende Beträge nicht übersteigt:

	EURO
Einpersonenhaushalt	1.020,00
Mehrpersonenhaushalt:	
- Haushaltsvorstand	780,00
- Ehepartner	660,00
- Kinder (bis 18 Jahre):	
- bei einem Kind	480,00
- bei einem Kind und alleinerziehendem Elternteil	540,00
- bei zwei Kindern je Kind	340,00
- bei zwei Kindern u. alleinerziehendem Elternteil je Kind	420,00
- jedes weitere Kind	280,00
- weitere im Haushalt lebende Personen ohne eigenes Einkommen (auch Kinder über 18 Jahre)	660,00

Nettoeinkommen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Mittelzuflüsse nach Steuern, sofern diese nicht einer Rückzahlungsverpflichtung unterliegen (z.B. BAFÖG).

3. Die Beträge nach Nr. 2 sind um diejenige monatliche Belastung zu erhöhen, die der Beitragspflichtige

- a) zur Rückzahlung eines Kredites zu tragen hat, wenn der Kredit vor Entstehen der Beitragspflicht aufgenommen worden ist und in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Bebauung des beitragspflichtigen Grundstückes steht.
- b) als Unterhaltsverpflichtung zu leisten hat
- c) als Pflegekosten an Dritte zu tragen hat, die nicht von einer Pflegeversicherung abgedeckt werden.

II. Bedingungen

1. Die Stundung wird in der Regel höchstens für die Dauer eines Jahres gewährt. Sie kann für einen längeren Zeitraum gewährt werden, wenn ein verbindlicher Tilgungsplan aufgestellt und vereinbart ist.
2. Bei Stundungen, die über einen längeren Zeitraum als ein Jahr eingeräumt worden sind, ist das Vorliegen der Voraussetzungen für eine weitere zinsfreie Stundung jeweils vor Ablauf der Jahresfrist nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, ist die Restforderung vom Tage nach dem Ablauf der Frist an entsprechend Abschnitt B) zu verzinsen.
3. Die Stundung erlischt mit dem Eintritt der nachstehenden Tatsachen oder der Wirksamkeit folgender Verfügungen:
 - a) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück (Veräußerung, Schenkung usw.),
 - b) bei einer Belastung des Grundstücks durch Grundpfandrechte, die Einräumung eines Erbbau- oder eines Nießbrauchsrechts sowie der Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch,
 - c) bei einer Nutzungsänderung des Grundstücks oder wenn der Beitragsschuldner das Grundstück nicht mehr selbst nutzt,
 - d) bei Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das haftende Grundstück oder
 - e) bei Zahlungsverzug der vereinbarten Tilgungsraten.
4. Die Stundung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
 - a) sich das monatliche Familieneinkommen während des Jahres um mehr als 15 v. H. erhöht hat oder
 - b) andere wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben, eingetreten sind.
5. Die Stundung kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn
 - a) unzutreffende Angaben zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben oder
 - b) Veränderungen in den maßgebenden Verhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden sind.

6. Für Stundungen, die über das fünfte Jahr nach dem Entstehen der Schuld hinaus gewährt werden sollen, ist Voraussetzung, dass der Anspruch durch eine aufschiebend bedingte Sicherungshypothek oder eine Grundschuld auf Kosten des Antragstellers gesichert ist.
7. Sondertilgungen sind im Einvernehmen mit der Stadt Hünfeld möglich.

III. Verfahren

1. Die Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Im Antrag sind die in einem Formblatt enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und durch Nachweise zu belegen.
2. Änderungen in den für die Gewährung der Stundung maßgeblichen Verhältnissen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt B) - Stundung mit Erhebung von Stundungszinsen

Liegen die Voraussetzungen für eine zinslose Stundung nach Abschnitt A) nicht vor, ist zur Gewährung einer Stundung mit Erhebung von Stundungszinsen das Vorliegen eines Härtefalles (Teil A, Kapitel 1 und 3 sowie Teil B) bzw. das berechtigte Interesse an einer Stundung (Teil A, Kapitel 2) vom Antragsteller in geeigneter Weise nachvollziehbar darzulegen. Bei Gewährung einer Stundung sind Zinsen zu erheben, und zwar bei einer Stundung nach

- Teil A, Kapitel 1 und 3, und Teil B gemäß § 238 Abgabenordnung. Werden die Beträge nach Teil C, Abschnitt A, Buchstabe I, Ziffern 2 und 3 um nicht mehr als 50 % überschritten, sind gemäß § 234 Abs. 2 AO Zinsen nach analoger Anwendung des § 11 Abs. 12 KAG zu erheben.
- Teil A, Kapitel gemäß § 11 Abs. 12 KAG
- Maßgeblich für die Feststellung des geltenden Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der 01.01. des Jahres, in dem der Antrag eingeht.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnittes A) II. Ziffern 3, 5, 6 und 7 sowie III.

Teil D: zinslose Stundung aus sachlichen Gründen

I. Begünstigte Personengruppen bzw. Institutionen

1. Vereine

Vereinen, die in das Vereinsregister der Stadt Hünfeld aufgenommen wurden und als förderwürdig anerkannt wurden, wird in der Regel eine zinslose Stundung insoweit und solange gewährt, wie das Grundstück für förderwürdig anerkannte Vereinszwecke genutzt wird.

2) Träger kirchlicher bzw. karitativer Einrichtungen

Stundungsanträge werden im Einzelfall in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers und der Nutzungsart des Grundstückes beschieden.

3) Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, von Waldgrundstücken und Kleingärten

- (1) Die Stundung von Erschließungsbeiträgen erfolgt nach gesetzlicher Vorgabe des § 135 Abs. 4 BauGB. Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung.
Die Wirtschaftlichkeit ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres oder der Anlage L der zuletzt eingereichten Einkommensteuererklärung nachzuweisen. Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden.
- (2) Für eine Stundung von Straßen- und Abwasserbeiträgen liegt keine analoge gesetzliche Regelung vor.
Vorbehaltlich einer anderslautenden aufsichtsbehördlichen Vorgabe erfolgt eine Beibehaltung der bisherigen Stundungspraxis nach eingehender Vorprüfung des Einzelfalles nach analoger Anwendung des § 135 Abs. 4 BauGB, da eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen Beitragsarten grundsätzlich nicht erfolgen soll. Es gelten die Regelungen der Absätze 1, 3 und 4 mit der Maßgabe, dass Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte ergänzend zu berücksichtigen sind. Der erforderliche Grundstücksteil, der für eine Wohnbebauung genutzt wird, ist von der Stundung ausgeschlossen. Die Berechnung des erforderlichen Grundstücksteiles erfolgt analog Ziffer 5 a) Abs. 2.
- (3) Soweit sich durch Teilung des Grundstückes ohne notwendige dingliche Sicherungen (z.B. Überfahrtsrecht) ein oder mehrere selbständig erschlossene Grundstücke ergeben würden, die nicht zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden müssen und nach Verkehrsauffassung Bauland darstellen, ist der hierauf entfallende Beitragsanteil von einer Stundungsmöglichkeit nach Abs. 2 ausgeschlossen.
- (4) Im Fall einer tatsächlichen Inanspruchnahme einer öffentlichen Abwasseranlage kann ein Abwasserbeitrag bei ausschließlicher Einleitung von Oberflächenwasser in Höhe von 2/3 gestundet werden, sofern das Erschließungsangebot der Abwasserbeseitigung auch die Entsorgung des Schmutzwassers erfasst. Wird ausschließlich Schmutzwasser eingeleitet, so wird der Beitrag in Höhe von 1/3 gestundet, sofern das Erschließungsangebot der Abwasserbeseitigung auch die Entsorgung des Oberflächenwassers erfasst.

4) Gewerbebetriebe

Eine Stundung auf Antrag kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn ein besonderes öffentliches Interesse im Einzelfall vorliegt, wobei eine restriktive Handhabung erfolgt.

5) Eigentümer übergroßer Grundstücke

Als übergroß gelten Grundstücke, die

- eine Fläche von mehr als 1.500 m² aufweisen und
- nicht innerhalb von Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebieten liegen

und

- entweder

- als Wohnbaufläche genutzt werden und eine ggf. vorhandene gewerbliche Nutzung nicht mehr als 25 % der Grundstücksfläche umfasst **oder**

- unbebaut sind und ein- oder zweigeschossig mit Gebäuden bebaut werden können

und

- entweder

- deren Grundstückswert nach den Richtwerten bzw. den Erfahrungen des zuständigen Gutachterausschusses höchstens 48,00 €/m² (erschlossen) beträgt. (Sollte für ein Grundstück kein Richtwert vorliegen, ist in der Regel der Richtwert des nächstgelegenen Gebietes gleicher Nutzung heranzuziehen) **oder**

- landwirtschaftlich genutzt werden oder wurden.

a) bebaute Grundstücke:

- (1) Beiträge für bebaute übergroße Grundstücke werden auf Antrag insoweit und so lange gestundet, als die ihrer Bemessung zugrundeliegende Grundstücksfläche für die vorhandenen bebauten und befestigten Flächen nicht notwendig ist. Eine Fläche bis zu 1.500 m² ist von einer Stundungsmöglichkeit nach Buchstabe a) ausgeschlossen.

Eine Stundungsmöglichkeit ist in der Regel ausgeschlossen, soweit eine Teilung des Grundstückes ohne notwendige dingliche Sicherungen (z.B. Überfahrtsrecht) zwei oder mehrere selbständig erschlossene Grundstücke ergeben würde; sie ist nicht ausgeschlossen, soweit die durch eine mögliche Teilung entstehenden Grundstücke zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden müssen. Die Wirtschaftlichkeit ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres oder der Anlage L der zuletzt eingereichten Einkommenssteuererklärung nachzuweisen

- (2) Die notwendige Grundstücksfläche wird nach der Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung bestimmt (Beispiel: 600 m² überbaute und/oder befestigte Fläche erfordern bei einer GRZ von 0,4 eine Grundstücksfläche von 1.500 m²).
Soweit durch den Bebauungsplan keine höhere Grundflächenzahl festgesetzt ist, wird von einer Grundflächenzahl von 0,4 ausgegangen. Im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) sowie im Außenbereich wird abhängig von der örtlichen Gegebenheit von einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bzw. 0,6 in Anlehnung an § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgegangen.
- (3) Überschreitet die nach Abs. 2 notwendige Grundstücksfläche 1.500 m², wird der auf die befestigten Flächen entfallende Beitragsanteil insoweit gestundet, als dieser zusammen mit der für den baulichen Bestand notwendigen Grundstücksfläche die Grenze von 1.500 m² übersteigt. Abs. 5 ist anzuwenden.
- (4) Die besondere Situation der Eigentümer von derzeit oder ehemals landwirtschaftlich genutzten Höfen und ähnlichen Grundstücken mit Wirtschaftsgebäuden, lässt auch für den auf den bebauten Teil der Grundstücke entfallenden Beitrag eine Stundung zu, soweit die für solche Gebäude notwendige Grundstücksfläche (zusammen mit der für den übrigen baulichen Bestand und die befestigten Flächen notwendigen Grundstücksfläche) die Grenze von 1.500 m² übersteigt.
- (5) Umfasst das Erschließungsangebot der Abwasserbeseitigung auch die Entsorgung des Oberflächenwassers, so reduziert sich die erleichterte Stundungsmöglichkeit beim Abwasserbeitrag für Teilflächen nach Abs. 3 oder 4 auf zwei Drittel.

b) unbebaute Grundstücke:

Beiträge für unbebaute übergroße Grundstücke werden auf Antrag insoweit bis zur Bebauung gestundet, als ihre Grundstücksfläche 1.500 m² übersteigt.

Eine Stundungsmöglichkeit ist in der Regel ausgeschlossen, soweit eine Teilung des Grundstückes ohne notwendige dingliche Sicherungen (z.B. Überfahrtsrecht) zwei oder mehrere selbständig erschlossene Grundstücke ergeben würde. Sie ist nicht ausgeschlossen, soweit die durch eine mögliche Teilung entstehenden Grundstücke zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden müssen. Die Wirtschaftlichkeit ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres oder der Anlage L der zuletzt eingereichten Einkommensteuererklärung nachzuweisen.

Ab dem Zeitpunkt der Bebauung gelten die Regelungen gemäß a).

II. Bedingungen

Die Bestimmungen des Teil C), II Nr. 3, 4 b) und 5 gelten entsprechend. Die Stundung wird in der Regel unbefristet, jedoch widerruflich gewährt. Voraussetzung ist, dass der

Beitragsanspruch durch eine aufschiebend bedingte Sicherungshypothek oder eine Grundschuld auf Kosten des Antragstellers gesichert ist. Die Kostenträgerschaft bezieht sich auf die grundbuchliche Eintragung und spätere Löschung.

III. Verfahren

1. Stundungen werden nur auf Antrag gewährt.
2. Änderungen in den für die Gewährung der Stundung maßgeblichen Verhältnissen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

Inkrafttreten

Diese Stundungsrichtlinie tritt zum 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 24.02.2006 außer Kraft.

Hünfeld, 26.09.2017

J:\amt20\Fachbereich 1\4-Finanzmanagement\4-9-Kassenverwaltung\Stundungsrichtlinien\Stundungsrichtlinie 2016..docx

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

.....
Stefan Schwenk, Bürgermeister